

Herr  
Bernhard ECKER  
St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien

Betrifft: Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 37

Sehr geehrter Herr ECKER!

Mit Bezugnahme auf Ihre Eingabe vom 20. April 2016, teilt die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit, dass ihre Dienstaufsichtsbeschwerde unter AZ Jv 3637/16m-17 geführt wird.

---

Oberstaatsanwaltschaft Wien  
Im Auftrag  
Hofrat Dr. Michael KLACKL, Erster Oberstaatsanwalt  
Wien, 25. April 2016

---

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Vorsteherin der Geschäftsstelle



# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

STANDORTE 

Bernhard Ecker

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

[info@bekm.eu](mailto:info@bekm.eu)

Oberstaatsanwaltschaft Wien  
- z. Hd. Herr HR Dr. Klackl -  
Schmerlingplatz 11

1011 Wien

01. August 2016

AZ: Jv 3637/16m-17 ; Begründung zur Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 37

Sehr geehrter Herr HR Dr. Klackl,

im Folgenden liefern wir die Begründung für die o. g. Dienstaufsichtsbeschwerde (Jv 3637/16m-17) gegen u. a. Herrn OStA Michael Schön nach:

Die Beschwerde bezieht sich in erster Linie auf das von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zur AZ 14 St 25/15t (14 St 17/12m) wegen des Verdachts der §§ 146 ff, 168a StGB, § 15 KMG geführte Ermittlungsverfahren gegen die Lyoness Europe AG und andere Beschuldigte.

Derzeit bereiten wir zudem Namens und im Auftrag unserer Kunden einen Amtshaftungsanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz gegen die WKStA und OStA Schön vor, da durch die nachlässig geführten Ermittlungen unseren durch Lyoness geschädigten Kunden ein Schaden in Millionenhöhe entstanden ist.

Nachdem das bereits 2011 von OStA Schön eingeleitete Ermittlungsverfahren **nach Ablauf von 4 Jahren** noch immer nicht zu einer Anklage geführt hatte, war es nicht weiter verwunderlich, dass die Beschuldigten jeweils Anträge auf Einstellung des Verfahrens, Hubert Freidl am 13.05.2015 (ON 717) und die Lyoness Europe AG am 06.08.2015 (ON 1071) stellten.

OStA Schön erstellte einen am 21.07.2015 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelten Entwurf eines Strafantrages, welcher allerdings am 07.09.2015 wegen **gravierender Formalfehler und elementarer inhaltlicher Mängel** zurückgestellt werden musste (ON 1142).

In der Begründung wird ausgeführt:

*Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 21. Juli 2015, AZ 14 St 17/12m, AZ 14 St 25/15t, wird der Entwurf des Strafantrages mit dem Ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG) zurückgestellt, nach dem*

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

*Inhaltsverzeichnis die Überschrift Begründung einzufügen und diese nach dem für die Anklagebegründung geltenden - und hier heranzuziehenden - Grundsatz der Zusammenfassung und Beurteilung des sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebenden Sachverhalts als geraffte Darstellung und resümierende Bewertung auf den für den Anklagetenor relevanten Sachverhalt zu beschränken (vgl Birklbauer/Mayrhofer, WK-StPO § 211 Rz 33 bis 35), in beweismäßiger Hinsicht aber - unter Entfall der zusammenhanglosen Auflistung aller Beweismittel - vor allem in Bezug auf die subjektive Tatseite in verständlicher Form illustrativ zu ergänzen. Auch die rechtlichen Ausführungen werden um die Darlegung der verschiedenen Rechtsmeinungen zu kürzen und auf die selbst angestellten Erwägungen zu beschränken sein. Zu den übrigen korrekturbedürftigen Schreib- bzw Tippfehlern wird auf die farblichen Markierungen im zurückgestellten Entwurf des Strafantrages verwiesen.*

Es fehlen also schon einmal die entsprechende Gliederung und die gebotene geraffte Darstellung des Sachverhalts samt resümierender Bewertung, während in pleonastischer Form Beweismittel zusammenhanglos aufgelistet werden. Auch mangelt es an der nachvollziehbaren Darstellung der subjektiven Tatseite. Sogar Schreib- und Tippfehler wurden erst gar nicht berichtet.

OStA Schön blieb nun nach Einlangen des Verbesserungsauftrags am 09.07.2015 weiterhin säumig und verbesserte den Strafantrag nicht, obwohl ihm von der Oberstaatsanwaltschaft ohnehin ein **verbesserter Entwurf des Strafantrags**, sogar unter Verwendung von farblichen Markierungen zurückgestellt worden war. Es wäre also nur eine, keinen besonderen Aufwand erfordernde Korrektur der ohnehin vollständig aufgezeigten Formalfehler vorzunehmen gewesen. Doch OStA Schön erledigte diese „Hausaufgabe“ aus unerklärlichen Gründen nicht.

Als also nach Ablauf von mehr als zwei Monaten noch immer kein verbesserter Strafantrag eingebracht worden war, stellte das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 18.11.2015 zu 317 HR 124/14 h das Ermittlungsverfahren gegen Hubert Freidl und die Lyoness Europe AG wegen des Verdachts des schweren gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB und der Ketten- oder Pyramidenspiele nach § 168a Abs 1 und 2 StGB gemäß § 108 Abs 1 Z 2 StPO teilweise ein (ON 1170).

Lediglich bezüglich des Verdachts nach § 15 Abs 1 Z 1 KMG wurden die Einstellungsanträge abgewiesen, da sich zu diesem Tatvorwurf die Weiterführung der Ermittlungen als notwendig erwies und überdies im Hinblick auf die Dauer und den Umfang des bisherigen Verfahrens dessen Fortsetzung noch gerechtfertigt erschien.

Das Straflandesgericht zeigt in seinem Beschluss schwerwiegende Mängel des Ermittlungsverfahrens und auch Fehler in der inhaltlichen Aufbereitung des Aktes und Begründung der Tatvorwürfe auf:

Seite 8:

*Die Unterscheidung der verschiedenen Mitgliedschaftsvarianten im Lyoness-System ist im gegenständlichen Ermittlungsverfahren relevant, zumal von der WKStA lediglich das „Anzahlungssystem“ einer strafrechtlichen Überprüfung unterzogen wird, sohin der Umstand, dass die Businesskunden bzw. Premium-Mitglieder durch das Tätigen von Anzahlungen auf Gutscheine und das Anwerben weiterer Mitglieder in den Genuss eines Vermögensvorteils gelangen können und ob der geleisteten Anzahlung – dem „Einsatz“ – auch ein gleichwertiger Gegenwert gegenübersteht (vgl AS 3 in ON 600, AS 57 in ON 828).*

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Seite 10:

Die Ausführungen der WKStA, nämlich dass dieses Tatbestandsmerkmal des Einsatzes durch die Leistung einer – zumeist in der Höhe von EUR 2.000,-- geleisteten – Anzahlung als Vorleistung bereits erfüllt und die Anzahlung nur durch weitere Tätigkeit (Einkauf oder Restzahlung) zu retten sei, da eine Gleichwertigkeit zum Zeitpunkt der Leistung nicht vorliege, lassen sich dahingehend aus dem gesamten Akteninhalt nicht schlüssig nachvollziehen.

Seite 11:

Anhand des derzeitigen Ermittlungsstandes lässt sich somit nicht feststellen, dass dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten iSd § 168a StGB vorgeworfen werden kann. Zu den weiteren Ermittlungsschritten, derer es nach Ansicht der WKStA noch bedürfe, bevor über eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens entschieden werden könnte, ist auszuführen, dass diese Erhebungen bereits größtenteils durchgeführt worden sind.

Seite 12:

Da die WKStA in ihren Stellungnahmen zu den Einstellungsanträgen der Beschuldigten nicht näher auf den Tatbestand des schweren gewerbsmäßigen Betruges eingegangen ist, und – soweit aus dem Aktenbestand ersichtlich – eine Gewinnchance auch nicht vorgetäuscht wurde, ergibt sich auch keine Strafbarkeit wegen Betruges (vgl Rainer in SbgK § 146 S 132).

Seite 13:

Aus dem gesamten bisherigen Ermittlungsverfahren, das seit 11.5.2012 (ON 28) geführt wird, lässt sich jedoch kein die Führung von (weiteren) Ermittlungen rechtfertigender Tatverdacht für die von der WKStA ins Treffen geführte Beurteilung der Handlungen des Beschuldigten, nämlich dass dieser ein Gewinnerwartungssystem iSd § 168a StGB in Gang gesetzt, fortgeführt, weiter entwickelt oder gefördert habe, schlüssig ableiten.

Seitdem diese Entscheidung – wohlweislich die Beschlagnahme betreffend – ergangen ist, ist der Ermittlungsakt zwar um eine Fülle an weiteren Eingaben und Urkunden angewachsen, jedoch ergab sich dadurch keine Intensivierung eines über den Anfangsverdacht hinausgehenden Verdachts in Richtung § 168a StGB oder gar des Betruges (wobei sich die WKStA im Übrigen in ihrer Stellungnahme auch nicht weiter mit einer allfälligen Strafbarkeit der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen nach §§ 146 ff StGB auseinander setzte).

Zwar bedarf es zur Führung eines Ermittlungsverfahrens keines „dringenden“ oder „konkreten“ Tatverdachts, ein einfacher Tatverdacht ist ausreichend, jedoch muss sich dieser auf logisch nachvollziehbare Art und Weise aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren ableiten lassen.

Das Ermittlungsverfahren ist einzustellen, wenn sich ergibt, dass auf Grundlage der bisherigen Verfahrensergebnisse, des Gewichtes der vorgeworfenen strafbaren Handlung und der bisherigen Dauer und Intensität des Ermittlungsverfahrens eine Fortsetzung des Verfahrens nicht zu rechtfertigen ist, weil auch weitere Ermittlungen eine "Verdichtung" bzw. "Erhärtung" der Verdachtslage nicht mehr erwarten lassen (vgl Fabrizy, StPO<sup>12</sup> § 108 Rz 3).

Obwohl nach Zurückstellung des Strafantrages (eingelangt bei der WKStA am 09.09.2015) über die Einstellungsanträge noch nicht entschieden worden war, ist eine Verbesserung des Strafantrags bis zum 19.11.2015 – aus unerklärlichen Gründen – nicht erfolgt. Bis zur

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Entscheidung des LG für Strafsachen Wien wäre noch genügend Zeit gewesen wäre, den Strafantrag zu verbessern und **somit die Einstellungsanträge der Beschuldigten gemäß § 201 Abs 3 StPO gegenstandslos zu machen.**

Obwohl sich im Vergleich zu anderen Strafverfahren eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Geschädigten als Privatbeteiligte angeschlossen haben (weit mehr als 600!) und die Schadenssumme allein hinsichtlich der dem Strafverfahren beigetretenen Privatbeteiligten einige Millionen Euro ausmacht, lässt die Qualität des Ermittlungsverfahrens mehr als zu wünschen übrig.

Einvernommen wurden offenkundig nur Zeugen, die der Sphäre der Beschuldigten zuzurechnen sind, somit nur „Entlastungszeugen“ der Beschuldigten, während trotz entsprechender Beweisanbote **keiner von Hunderten Privatbeteiligten einvernommen** wurde.

Die von den Privatbeteiligten vorgelegten Unterlagen wurden nicht in Augenschein genommen, während das von den Beschuldigten vorgelegte enorm umfangreiche Urkundenmaterial einer ausführlichen Begutachtung unterzogen wurde.

Es wurde eine langatmige und aufwändige **Expertise (ON 319)**, welche versuchte anhand der (primär zivilrechtlich relevanten) AGBs und der leugnenden Verantwortungen der Beschuldigten sowie der Entlastungszeugen das System Lyoness zu erklären, anstatt rein die offenkundigen tatbestandsmäßigen Handlungen zum Beweis der Tatvorwürfe zu objektivieren. Es wird überflüssiger Weise, umständlich und realitätsfern versucht, von vornherein auf Intransparenz, Zweideutigkeit, Missverständlichkeit und Benachteiligung ausgelegte Geschäftsbedingungen zu erklären, was wohl an sich in die Prüfungskompetenz der Zivilgerichte fällt.

Maßnahmen der Sicherstellung und Beschlagnahme oder etwa die dringend gebotene Einsicht in die EDV wurden nicht verfügt oder formfehlerhaft begründet.

Naturgemäß konnten bei solcherart geführter Ermittlungstätigkeit keine relevanten Ergebnisse zur weiteren Aufklärung des Tatvorwurfs gewonnen werden, sondern ermöglichten es den Beschuldigten unbehelligt das System noch erweitern und verhalfen somit dem System zu noch mehr (nicht rückzahlbaren) Einnahmen.

Selbst der Beschuldigte Freidl gesteht in ON 73 (Seite 4) zu, dass man durch eigene Einkäufe die in Aussicht gestellten Vermögensvorteil nicht erlangen kann:

*„Wir haben in Österreich derzeit 9000 Leute, die sich in einer Karrierestufe befinden, die meisten natürlich in der Karrierestufe 1. In die Karrierestufe 2 komme ich, in dem ich ein Einkaufsvolumen innerhalb meiner Gruppe generiere, dh ich habe genug Einkaufsvolumen, das wird bei uns in Punkte umgerechnet und wenn sie diese Punkte haben, die durch ihre Empfehlungen entstanden sind, kommen Sie in die nächste Karrierestufe. **Durch meine eigenen Einkäufe kann ich es nicht.** Für die aktive Tätigkeit wird ausschließlich das Einkaufsvolumen der eigenen Einkaufsgruppe gewertet, nicht das eigene Einkaufsvolumen. Das eigene Einkaufsvolumen spiegelt sich wieder im Verbuchungsprogramm, dh das binäre Buchungsprogramm und in der Karriere geht's um das Gesamtvolumen.“*

Das Mitglied wird somit über die zum wesentlichen Verkaufsargument der „Einkaufsgemeinschaft“ gemachten Tatsache getäuscht, nämlich durch eigene Einkäufe nämlich Gewinne und Karriere zu machen. Da die Zahlung, zu welcher er veranlasst wird, nicht

# BE Konflikt*management*

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungs*findung*!

rückforderbar ist, wurde er am Vermögen geschädigt, die Beschuldigten aber dadurch bereichert.

Dabei haben die Privatbeteiligten in deren Anschlussklärungen sowie auch in eigens eingebrachten Schriftsätzen unter Anschluss von Urkunden Tatsachen aufgeführt, welche insbesondere den Tatvorwurf des schweren gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB erhärten.

Allerdings wurde keiner von diesen Privatbeteiligten als Zeuge einvernommen. Dabei hat jeder der Privatbeteiligten in seiner Anschlussklärung **seine Einvernahme zum Beweis für das Vorliegen der Tatvorwürfe, insbesondere des Betrugs beantragt**. Auch alle weiteren angebotenen sowie tauglichen und naheliegenden Beweisanträgen wurde ohne nähere Begründung nicht nachgekommen, obwohl deren Durchführung mit keinem nennenswerten Verfahrensaufwand verbunden gewesen wäre, vielmehr zur Wahrheitsfindung sogar entscheidend beigetragen hätte.

Hervorgehoben seien hier insbesondere die ON 491, 497, 549, 551, 552, 565, 567, 569, 843, 851, 852, 853, 854 sowie 1103.

Der PB zu ON 551, 552 hat unter anderem in die Länderbeteiligung Türkei investiert und musste feststellen, dass es in seiner Positionsübersicht eine auffällige Position 18 gibt, welche der "türkischen Ländermatrix" zugeordnet wurde. Durch die dem Schriftsatz angeschlossene Urkunde wurde unter Beweis gestellt ist ersichtlich, dass das System durch Mitarbeiter von Lyonesse manipuliert und händisch befüllt wurde. Es wurden also die Positionen nicht – wie von Lyonesse beworben und stets behauptet - automatisch/maschinell von "Oben nach Unten" besetzt, sondern auffällig viele weitere Positionen an die Position 18 angehängt.

Es wurde unter anderem die Einvernahme des Rene Hofer beantragt, welcher bis dato unmotiviert nicht einvernommen wurde. Im weiteren stellt der Lyonesse-IT-Spezialist - Herr Stephan Kochauf - eine Schlüsselfigur bei den Systemmanipulation dar. Er würde einem Ermittlungsdruck sicher nicht standhalten und die Systemmanipulationen auf Anweisung einräumen können.

Aufgrund **weiterer Anzeigen (etwa ON 843, 851)** hätte die WKStA die Ermittlungen wegen des Tatvorwurfs des Betrugs intensivieren müssen.

**Beweisanträgen zur Einvernahme von Zeugen** zur Erhärtung des Betrugsvorwurfs (ON 1103) wurde ohne ersichtlichen Grund nicht nachgekommen.

Mit beispielsweise ON 565 und 569 wurden Zahlungen für Verrechnungssystem Amerika, Türkei und Asien belegt, bei welchen sich die Beschuldigten unrechtmäßig in den oberen Rängen der Pyramide in diesen Ländern selbst positioniert und sich die Gewinne aus den Anzahlungen der Kapitalgeber zugeteilt hatten. Die Kapitalgeber in den unteren Rängen der Pyramide konnten somit die versprochenen Gewinne nicht erhalten, sofern überhaupt jemals geplant war, diesen auch tatsächlich Gewinne zukommen zu lassen, was angesichts der Konstruktion des Systems und der Art der Bewerbung der Länderbeteiligungen ernsthaft in Zweifel gezogen werden muss. Die Länderpakete dienten ausschließlich der Zuführung neuen Kapitals in das System und damit einerseits der Aufrechterhaltung des Systems und andererseits auch der Bereicherung der Beschuldigten.

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Die Beschuldigten haben Anzahlungen bzw. Länderbeteiligungen für "Indien" verkauft, allerdings wurde dieses Land niemals "eröffnet", sodass schon zwangsläufig keine Einkaufsgemeinschaft (auch nicht nach der Rechtsansicht des LG für Strafsachen) vorliegen kann, da eine Erwirtschaftung der Aufzahlung auf die Anzahlung durch Eigen- oder Fremdeinkäufe niemals möglich ist. Inzwischen ist „Indien“ auch von der „Lyonesse-Country-List“ entfernt worden. Recherchen vor Ort ergaben, dass inzwischen jedwede Tätigkeit von Lyonesse von den Behörden untersagt wurden. Am 15. Mai 2015 wurde die Lyonesse India Private Ltd. (Registration-N. 280270) gegründet, deren Gesellschaftszweck sich einzig auf Buchhaltung beschränkt. In den USA ist von Lyonesse lediglich noch eine minimalisierte Vertretung in Fort Lauderdale zu finden, jedoch wird weiterhin mit dem US-Markt geworben und rechnerisch mit geradezu phantastischen Zahlen weitere Personen geschädigt. Im Verkauf einer Beteiligung an einer Einkaufsgemeinschaft für ein Land, in welchem eine solche gar nicht existiert, liegt eine glatte Täuschungshandlung vor. Eine Sicherstellung der Unterlagen etc. würde dies belegen.

Wie aus den von den PB vorgelegten Belegen ersichtlich, sind eine Unzahl von Anzahlungen mit der Widmung für Indien erfolgt. Davon sind zum Beispiel die PB ON 564, 591 betroffen, deren angebotene Einvernahme niemals erfolgte bzw. deren vorgelegte Urkunden keiner Sichtung hinsichtlich strafrechtlicher Relevanz unterzogen wurden.

Der Nachtragsanzeige vom 13.10.2015 ON 1134 im Zusammenhang mit dem Fussballclub "Rapid" folgten offenkundig überhaupt noch keine Ermittlungen. Die Anzeige wurde sogar im Original entnommen und eine neue Aktenzahl angelegt, damit offenkundig im bereits anhängigen Ermittlungsverfahren die Säumnis bei den Ermittlungen nicht auffällt und auch bei diesem neuen Akt, ein ordentlich geführtes Ermittlungsverfahren unterlassen werden konnte.

OStA Schön erhob zwar am 04.12.2015 eine Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss (ON 1175), doch da war es bei Weitem schon zu spät.

Es kam, wie es kommen musste: Der Beschwerde wurde mit Beschluss vom OLG Wien vom 12.04.2016 ON 1270 nicht Folge gegeben.

Die auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen des OLG Wien sind selbsterklärend:

Zum Verdacht nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall und 168a Abs 1 und 2 StGB:

Zu den Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 168a Abs 1 StGB wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in der Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 16. April 2015 (ON 627) verwiesen.

Seit der vorzitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien erbrachte das Ermittlungsverfahren jedoch keinen Hinweis darauf, dass das „Anzahlungssystem“ innerhalb der Einkaufsgemeinschaft „Lyonesse“ - **nur dieses wird seitens der WKStA inkriminiert (S 3 in ON 600)** – davon abhängig gemacht wurde, dass die, eine Anzahlung leisten den Mitglieder oder die System-Organisatoren weitere Mitglieder anwerben oder die neu Angeworbenen eine Anzahlung leisten hätten müssen. Hinzu tritt, dass die in der vor genannten Entscheidung und im bekämpften Beschluss angeführten Alternativmöglichkeiten, die Restsumme auf die Anzahlung zu erwirtschaften, bestanden.

Zu einer Strafbarkeit nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB ist auf die schlüssigen Ausführungen des Erstgerichts zu verweisen (BS 12), wonach sich aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren keine ausreichenden Hinweise dafür ergeben haben, dass

tatbestandsmäßige Täuschungshandlungen stattgefunden hätten und führte die WKStA in ihrer Beschwerde (S 28 in ON 1175) ausdrücklich aus, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen erhobener Betrugsvorwürfe nur deshalb angefochten zu haben, weil ein identer Lebenssachverhalt (Idealkonkurrenz) zum Vorwurf nach § 168a StGB anzunehmen sei, weshalb eine Teileinstellung nicht möglich wäre.

**Da die Anklagebehörde auch keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen anführen konnte**, welche zu neuen Rückschlüssen zu den genannten Beweisthemen führen könnten, sohin ein weiteres Beweisverfahren keine Erkenntnisse zum Sachverhalt bzw. eine Intensivierung des Verdachts erwarten lassen, **mussten** die Beschwerden gegen die vom Erstgericht vorgenommene Einstellung des Strafverfahrens wegen §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall; 168a Abs 1 und 2 StGB erfolglos bleiben.

Den völlig unzureichenden Ermittlungen des OStA Schön ist es zuzuschreiben, dass überhaupt eine Einstellung nach § 108 Abs 2 Z 1 StPO in Frage, weil auf Grundlage des bisherigen Verfahrens, des Gewichts der vorgeworfenen strafbaren Handlung und der bisherigen Dauer und Intensität des Ermittlungsverfahrens eine Fortsetzung des Verfahrens nicht zu rechtfertigen ist, weil eine weitere Konkretisierung bzw. Erhärtung der Verdachtslage, die eine Beendigung des Verfahrens durch Diversion oder Anklage zulassen würde, **überhaupt nicht mehr erwartet werden konnte**.

Somit konnten die Beschuldigten lauthals über die Medien verkünden, dass kein Pyramidenspiel vorliegt, z.B.

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20160419\\_OTS0189/lyoness-kein-pyramidensystem](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160419_OTS0189/lyoness-kein-pyramidensystem)

..... und das lukrative Geschäft mit den Anzahlungen mit neuem Namen (**Austrian Customer Cloud**) sanktionslos fortführen.

Die vorwerfbar Unzulänglichkeiten im Ermittlungsverfahren ziehen sich wie ein roter Faden durch den Strafakt.

Es bereits vorher in unzulänglicher Weise versucht worden, die auf dem Konto vom Beschuldigten Hubert Freidl befindlichen Vermögenswerte bis zu einer Höhe von EUR 89.800,92 gemäß § 115 Abs 1 Z 3 StPO zu beschlagnahmen. Aufgrund unzureichendem Antrag des OStA Schön hatte das Landesgerichts für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 19.05.2014 das betreffende Konto beschlagnahmt (ON 338). Mit Beschluss vom 15.09.2014 ON 449 hatte das Oberlandesgericht Wien diesen Beschluss infolge **Begründungsmängeln** aufgehoben und die Verfahrensergänzung aufgetragen. Es war unter anderem nicht einmal ausgeführt worden, welcher Verdacht welcher strafbaren Handlung nun Basis der Beschlagnahme bzw. des Verfalls sein sollte.

Über Antrag von OStA Schön wurden mit Beschluss vom 20.01.2015 ON 556 erneut gemäß § 115 Abs 1 Z 3 StPO die auf dem angeführten Konto befindlichen Vermögenswerte bis zu einer Höhe von EUR 89.800,92 durch Drittverbote und bestimmte den Deckungsbetrag gemäß § 115 Abs 5 leg.cit. in derselben Höhe beschlagnahmt.

Wiederum wurden die Voraussetzungen einer Beschlagnahme im Sinne des § 115 Abs 1 StPO nicht ausreichend begründet, sodass das OLG Wien in seiner kassatorischen Entscheidung vom 16.04.2015 ON 627 dem Erstgericht erneut die Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen musste.

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

In seiner Entscheidung musste – zwecks Vermeidung von Wiederholungen – nur mehr auf seine bereits im ersten Aufhebungsbeschluss gemachten Ausführungen in der vom 15.09.2014 (ON 449) verweisen, weil offensichtlich erneut die Voraussetzungen einer Beschlagnahme im Sinne des § 115 Abs 1 StPO unrichtig beurteilt wurden.

Es wurde erneut aufgetragen, nach Verfahrensergänzung abermals über den Antrag auf Beschlagnahme zu entscheiden, wobei insbesondere eine Stellungnahme abgefordert wurde, aus welchen Gründen **bloß das „Anzahlungssystem“** des Unternehmens „Lyoness“ als tatbestandsmäßig nach § 168a StGB betrachtet werden sollte.

Ein Antrag des OStA Schön auf neuerliche Beschlagnahme blieb allerdings aus, was umso mehr verwundert, weil ein entsprechend engagierter Staatsanwalt bei derartigen Sachverhalten gewöhnlich wiederholt entsprechende Anträge einbringt, bis eben das gewünschte Ergebnis erzielt wird.

Der Grund für die unterlassene Weiterverfolgung kann daher wohl nur in der Nachlässigkeit der Ermittlungstätigkeit gelegen sein, weil die erneute Antragstellung einer Verhärtung der Verdachtslage und somit weiterer zielführender Ermittlungen bedurft hätte, welche man offenkundig nicht der Mühe wert fand.

Überhaupt bleibt unerklärlich, warum sich der OStA Schön nur auf das Anzahlungssystem konzentriert, wo sich doch aus dem gesamten Akt ergibt, dass seitens der Beschuldigten Malversationen, insbesondere Systemmanipulationen zu Lasten der Geschädigten erfolgten (z.B. Aussagen der Zeugen Hendrich und Huber in ON 219).

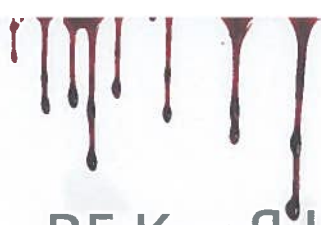
Auch gab es den Verdacht der Intervention bei der Strafverfolgungsbehörde und der Nötigung von Zeugen (ON 265), was sogar als Anlass für eine Anzeige am 23.03.2015 gegen den Vertreter des Beschuldigten Hubert Freidl führte, auch hier wurde dem nicht nachgegangen und die beantragten Zeugen nicht einvernommen. Es wurde gegen diesen nur ein eigener Straftat bei der WKStA zur AZ 14 St 8/15t eröffnet und hinsichtlich einzelner Vorwürfe an die StA Graz abgetreten und angesichts der trotz schwerwiegender Vorwürfe an den Tag gelegten Zurückhaltung bei den Ermittlungen erwartungsgemäß schließlich eingestellt.

Die nur beispielhaft aufgezeigten Unzulänglichkeiten im Ermittlungsverfahren sind nicht auf allenfalls unrichtige Rechtsauffassungen zurückzuführen, sondern auf grobe Säumnisse bei der Ermittlungstätigkeit und möge daher der aufgezeigte Sachverhalt als Anlass einer dienstrechtlichen Überprüfung des Verhaltens von OStA Michael Schön genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

B. Ecker

BE Konfliktmanagement



# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

**Oberstaatsanwaltschaft Wien**  
z. Hd. Herrn Dr. Klackl  
Schmerlingplatz 11  
1011 Wien

## STANDORTE



**Bernhard Ecker**

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

12.08.2016

[info@bekm.eu](mailto:info@bekm.eu)

AZ: Jv 3637/16 – Nachtrag zur Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr HR Dr. Klackl!

Äußerst ungewöhnlich erscheint mir, dass die von OStA Schön gestellten Anträge (wie Antrag auf Kontopfändung sowie der Strafantrag) für einen Juristen derart dilettantisch verfasst waren, dass natürlich ihren Zweck erst gar nicht erreichen konnten. Das OLG Wien war sogar noch so gnädig, die erforderlichen Verbesserungen aufzuzeigen, welche OStA Schön allerdings nicht aufgriff, sondern durch Säumnis glänzte. Es ist daher sehr schwierig, die mit Unfähigkeit, Arbeitsüberlastung oder Zufall zu begründen.

Die Kanzlei Reif und Partner vertritt im Strafverfahren 14 St 25/16t der WKStA den Beschuldigten Hubert Freidl.

Wie aus den angeschlossenen Anträgen auf Akteneinsicht ersichtlich, ist Rechtsanwalt Dr. Hubert Reif mehrmals eigens aus Graz zur WKStA angereist, um die Aktenkopie vor Ort zu bestellen oder die fertige CD mit der Aktkopie persönlich zu abzuholen. Dies mutet sehr ungewöhnlich an, wenn man bedenkt, dass die Kanzlei Reif in Graz situiert ist und über eine eigene Filialkanzlei in Wien verfügt (siehe Briefpapier). Eine derart weite Anreise bloß zur Abholung einer CD erscheint daher nicht lebensnah, vor allem wenn man bedenkt, dass die übrigen Rechtsvertreter aus Wien sich die CDs postalisch zustellen ließen.

Ich habe die Information, dass sich Dr. Reif gemeinsam mit Hubert Freidl zumindest einmal persönlich mit OStA Schön getroffen hat. Persönliche Begegnungen zwischen Dr. Reif und OStA Schön könnten daher auch im Rahmen der Akteneinsichten bzw. Abholungen der CDs erfolgt sein. Eine Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren wird hiermit nicht behauptet, allerdings ist die Optik mehr als schief.

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Vor allem wenn man bedenkt, dass gegen OStA Schön bereits ähnliche Vorwürfe medial publiziert wurden (<http://derstandard.at/1373513455918/Ermittlungen-gegen-Ex-Justizminister-Gastinger-abgeschlossen>) und eine versuchte Einflussnahme von Dr. Reif auf laufende Ermittlungen in Graz sich direkt aus dem Strafakt ergibt (ON 265, Aussagen Rudolf Grasmuck und Evelyn Schober).

Weitere Anträge auf Akteneinsicht wurden zu ON 481, 595, 660 und 1280 gestellt.

Diese Überlegungen ersuche ich bei Ihren Ermittlungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwigstraße 8  
80539 München

BE Konfliktmanagement  
B. Ecker



# BE Konflikt*management*

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungs*findung*

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

## STANDORTE

**Oberstaatsanwaltschaft Wien**  
**z. Hd. Herrn Dr. Klackl**  
**Schmerlingplatz 11**  
**1011 Wien**

Bernhard Ecker

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
**Österreich**

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
**Deutschland**

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

[info@bekm.eu](mailto:info@bekm.eu)

16.08.2016

AZ: Jv 3637/16 – 2. Nachtrag zur Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr HR Klackl!

Aus gesicherter Quelle weiß ich, dass es im Sommer 2015 ein persönliches, nicht aktenkundiges Gespräch zwischen dem Beschuldigten Hubert Freidl, dessen Verteidiger RA Dr. Hubert Reif und dem ermittelnden Staatsanwalt Mag. Michael Schön gegeben hat.

Jene Personen, die darüber Zeugnis ablegen können, wollen „**vorerst**“ angesichts der von Lyoness zu erwartenden Repressalien namentlich noch nicht genannt werden. Bei Bedarf aber werden diese zur Verfügung stehen und auch über die Medien diese Vorkommnisse bestätigen.

Nach diesem Gespräch mit Staatsanwalt Mag. Schön war Dr. Reif sichtlich entspannt. Lyoness hat stets Interventionen bei der WKStA versucht und hierfür die richtigen Kontakte gesucht. Man fand dann einen gewissen Mag. Bernhard Krumpel, seines Zeichens PR-Berater, welcher dann auch offiziell im Namen von Lyoness aufgetreten ist. Über dessen Kontakte sollte eine (verbotene) Einflussnahme stattgefunden haben.

Bereits vorher hat es Avancen zu einem persönlichen Gespräch gegeben:

Der Verteidiger Dr. Reif hatte Schön und die als "Wirtschaftsexpertin" den Ermittlungen beigezogene Mag. Komposch eingeladen, Ihnen vor Ort das System Lyoness erklären zu lassen. Es sollte sich um einen Termin "ohne Behörde" handeln, der für den 19.05.2015 ins Auge gefasst wurde. Als statt Schön der BI Pöschl dabei sein sollte, wurde der Termin von Dr. Reif sofort abgesagt. Der angeschlossene Emailverkehr spricht Bände: Die WKStA will sich in den Räumlichkeiten von Lyoness das System Lyoness erklären lassen.

Weder eine Hausdurchsuchung noch eine Sicherstellung der Datenverarbeitung erfolgten, stattdessen wurde ein „Kaffeepulverchen“ vereinbart. Im Nachhinein ließ man bei Lyoness die Sektkorken knallen, weil bei einer Einsicht in das Computersystem wäre Lyoness ein für alle Mal geliefert gewesen.

Durch eine Einsicht wären die Zahlungsflüsse (Geld wird von Schweiz nach Österreich, Liechtenstein und Malta verschoben) und auch die illegalen Manipulationen am System (Umreihung von Einheiten/Positionen zugunsten der in der Pyramide zuoberst agierenden Lyoness-Mitglieder zu Lasten der unteren Stufen, um so noch mehr Provisionen zu kassieren) aufgedeckt worden.

Jedenfalls wurden nach diesem „Sommergespräch“ keine weiteren Ermittlungen mehr geführt und wurde am 21.07.2015 ein auffällig unrichtiger Strafantrag an die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt (ohne Gliederung, ohne geraffte Darstellung des Sachverhalts, ohne resümierende Bewertung, ohne nachvollziehbare Darstellung der subjektiven Tatseite, mit Schreib- und Tippfehlern). OStA Schön kam dem Verbesserungsauftrag vom 09.07.2015 nicht nach. Zwangsläufig musste daher das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 18.11.2015 zu 317 HR 124/14 h das Ermittlungsverfahren teilweise einstellen.

Das OLG Wien hat in seinem Beschluss vom 12.04.2016 (ON 1270) ausgeführt, dass die für eine Strafbarkeit nach § 15 Abs 1 Z 1 KMG notwendige innere Tatseite letztlich der Entscheidung des zuständigen Gerichts erster Instanz vorbehalten bleiben muss, weil auch ein Tatvorsatz nach dem bisherigen Ermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden kann.

Trotzdem hat der OStA Schön bis dato keinen Strafantrag eingebracht.

Wenn man die Hintergründe kennt, alles kein Zufall!

Mit freundlichen Grüßen

  
Ludwigstraße 9  
80539 München  
BE Konfliktmanagement  
B. Ecker



**BE Konfliktmanagement**  
Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

**Oberstaatsanwaltschaft Wien**  
z. Hd. Herrn Dr. Klackl  
Schmerlingplatz 11  
1011 Wien

**STANDORTE** 

**Bernhard Ecker**

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

[info@bekm.eu](mailto:info@bekm.eu)

26.08.2016

AZ: Jv 3637/16 – 4. Nachtrag / Rufdatenrückfassung

Sehr geehrter Herr Dr. Klackl,

zu o. g. Dienstaufsichtsbeschwerde habe ich aktuelle Hinweise über mindestens ein nicht im Strafsakt dokumentiertes "persönliches Treffen" zwischen Dr. Reif (+43 [REDACTED]), dem Verteidiger von Hubert Freidl und OStA Schön erhalten und beantrage diesbezüglich die Rufdatenrückfassung des Telefons von OStA Schön für den Zeitraum zwischen April & Sept 2015, aus welcher die Telefonate mit Dr. Reif (auch außerhalb der Dienstzeit) ersichtlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwigstraße 8  
80539 München  
BE Konfliktmanagement



# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

## STANDORTE



### Bernhard Ecker

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

[info@bekm.eu](mailto:info@bekm.eu)

Oberstaatsanwaltschaft Wien  
- z. Hd. Herrn HR Dr. Klackl -  
Schmerlingplatz 11

1011 Wien

19. September 2016

AZ: Jv 3637/16m-17 ; Einvernahme von RA Dr. Reif & OStA Michael Schön

Sehr geehrter Herr HR Dr. Klackl,

ich beantrage die Einvernahme beider o. g. Personen zum Sachverhalt. (Ladungsanschriften sind bekannt!)

Im Zeitraum von Juni bis August 2015 hat meinen Hinweisen nach ein „privates Treffen“ zwischen RA Dr. Reif und dem OStA Michael Schön stattgefunden.

Es sollte davon ausgegangen werden, dass durch dieses unzulässige Treffen entsprechend Einfluss auf das Ermittlungsverfahren gegen Lyoiness genommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwigstraße 8  
80539 München  
B. Ecker  
BE Konfliktmanagement  
BE Konfliktmanagement



# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

Oberstaatsanwaltschaft Wien  
z. Hd. Herrn Dr. Klackl  
Schmerlingplatz 11  
1011 Wien

## STANDORTE

Bernhard Ecker

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

30.09.2016

info@bekm.eu

AZ: Jv 3637/16 – Ignorierte Aussage des Zeugen Robert Graf

Sehr geehrter Herr HR Klackl!

Wie dem Strafakt zu entnehmen, wurden trotz ausreichender Verdachtsmomente keine ordnungsgemäßen Erhebungen betreffend den sich allenthalben aufdrängenden Betrugsverdacht geführt.

Man muss sich beispielsweise nur einmal die Aussage des Zeugen Robert Graf vom 17. Juni 2013 (Strafakt ON 212) vor Augen führen, welcher da unter anderem angibt:

*Ob ich aus dieser ausländischen Matrix Vergütungen bekommen oder lukriert habe, kann ich nicht mehr angeben, da mein Zugang bei LYONESS gesperrt worden ist. Ich verfüge über eine Struktur von bis zu 2000 Personen, In- und Ausländer, wobei die mir im Zuge der Werbekampagne zugewiesenen Personen gefakte IT Nummern sind, da uns von Anfang an gesagt wurde, dass wir die Einsicht in die Daten aller direkt geworbenen Personen stets möglich ist, um den Vertrieb fördern zu können. Uns wurde jede Kontaktmöglichkeit zu unseren bezahlten gekauften Kunden aus der Werbung verweigert. Da ein großer Teil der zugewiesenen Kunden keinerlei Aktivität zeigte und die Kontaktaufnahme mit diesen nicht möglich war und auch untersagt wurde, gehe ich davon aus, dass es sich um gefakte Daten handelt.*

*Es hat so gut wie nichts mit einer Einkaufsgemeinschaft zu tun, wie dies vorgegaukelt wird.*

*Lt. Meinem Wissen werden Unterlagen bereitgestellt, aus denen ersichtlich ist, dass in einer Struktur in einem gewissen Zeitraum (glaublich 2 Jahre) ca 24 Millionen Umsatz gemacht wurden. Diese Zahlen ergaben, dass vom Gesamtumsatz keine 10% durch Einkäufe entstanden sind.*

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

*Nach Abzug der sozusagen gezwungenen Einkäufe (Treuegutschrift) errechnen sich aus dem Umsatz von 24 Millionen, ein sozusagen nicht gezwungener Einkaufsumsatz im Ausmaß 1,35%. Allein dieses Verhältnis*

*bestätigt die von FREIDL getätigte Aussagen, dass es in erster Linie um den Verkauf von Business Paketen geht.*

*Um auf das Gespräch mit FREIDL zurückzukommen, werde ich daran erinnert, dass der Händleraufbau überhaupt keine Bedeutung für LYONESS hat. Das Verhältnis von ca 24 Millionen Umsatz, wobei keine 10 % Händlerumsatz sind, gibt mir aus heutiger Sicht das Gefühl, dass es sich bei LYONESS um alles andere, als um eine Einkaufsgemeinschaft handelt.*

*Im Verhältnis zu den ca 2000 Kunden, die in meiner Linie sind, sind die Vergütungen durch die Kundeneinkäufe lächerlich. Somit wird wiederum bestätigt, dass die Einkaufsgemeinschaft kläglich versagt hat.*

*Ich habe bei den nationalen und internationalen Verrechnungssystemen deshalb nicht teilgenommen, weil die Vermutung vorlag, die Setzung (Positionierung von Einheiten) erfolgt händisch und manipulativ.*

*Kurz nach meinem tatsächlichen Einstieg wurde mir durch GÖLZ, STEINKELLNER, SEEBACHER etc nahegelegt, dass die „Blaukartler“ (reine Einkäufer) uninteressant sind, da wir nur den Vertriebsaufbau forcieren wollen und müssen und somit bestätigt dies wiederum die Aussagen von FREIDL (wonach BUSINESS Partner zu werben sind, mit mindestens € 2.000). Meinen Berechnungen zufolge vermute ich, dass es bis zum heutigen Tage ca 80.000 Business Partner in Österreich geben dürfte.*

Auch das Email dieses Zeugen vom 20. April 2013 (ON 135) spricht eine klare Sprache. Dieser Zeuge wollte von OStA Schön persönlich einvernommen werden, um ihm seine aussagekräftigen Unterlagen zu übergeben. Er wollte sogar in ein „Zeugenschutzprogramm“ (ON 115) aufgenommen werden. Der OStA Schön lehnte eine persönliche Anhörung des für die Ermittlungen so wichtigen Zeugen ab und ließ ihn aus Gründen der Bequemlichkeit von der Landespolizeidirektion Steiermark vor Ort in Klagenfurt vernehmen. Obwohl die Angaben dieses Zeugen dennoch sehr aussagekräftig waren und eindeutig den Betrugsvorwurf bestätigten, erfolgte keine weitere Vernehmung des Zeugen und ließ OStA Schön dessen Aussage gänzlich unbeachtet.

Da glaubt doch keiner mehr an Zufall, nachlässiger Ermittlungstätigkeit oder Überlastung der Staatsanwaltschaft. So eine Chance wird bei den Staatsanwaltschaften in Deutschland mit offenen Armen begrüßt.

Die Staatsanwaltschaft Köln hingegen hat ein Ermittlungsverfahren zu 112 Js 423/16 gegen Lyoness eingeleitet und bereits die ersten Geschädigten als Zeugen einvernommen. OStA Schön hingegen hat zwar einige Geschädigte einvernommen, deren Aussage aber nicht im Geringsten verwertet. Als diese Zeugen für Lyoness negative Aussagen machten, hat er auffälliger Weise von der Einvernahme weiterer Belastungszeugen Abstand genommen.

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Da fragt man sich, was ist los mit diesem Staatsanwalt? Dieses offensichtliche „Unter den Tisch-Fallenlassen“ von eindeutigen Beweisergebnissen ist zu offenkundig.

Laut meinen Informationen haben Lyoness und speziell deren Master Minds, Hubert Freidl und Dr. Hubert Reif, gerade die Ermittlungen wegen Betrugs so gefürchtet. Vor allem wurde eine Hausdurchsuchung bei der Lyoness Austria GmbH in Graz und die Einsichtnahme in die IT befürchtet, sodass bereits 80 Mitarbeiter aus dem Unternehmen mit strikter Verschwiegenheitsverpflichtung entfernt wurden, damit die Ermittlungsbehörde keine Mitwisser als potentielle Belastungszeugen vorfinden sollte.

Allerdings verbleibt nun aufgrund der „Nachlässigkeit“ des OStA Schön nur mehr der Vorwurf nach dem Kapitalmarktgesetz, einem Kavaliersdelikt, deren zu erwartende Strafe Lyoness aus der Portokasse bezahlt.

Die Disziplinarbehörde möge den Strafakt auf weitere Ungereimtheiten bei der Verwertung belastender Zeugenaussagen durchforsten und wird an vielen, vielen Stellen fündig werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ludwigstraße 8  
80539 München  
BE Konfliktmanagement  
B. Ecker



# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

Oberstaatsanwaltschaft Wien  
z. Hd. Herrn Dr. Klackl  
Schmerlingplatz 11  
1011 Wien

STANDORTE 

Bernhard Ecker

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

30.09.2016

info@bekm.eu

AZ: Jv 3637/16m-17 /

## Antrag auf Suspendierung nach § 112 BDG von OStA Michael Schön

Sehr geehrter Herr HR Klackl!

Hiermit beantrage ich formal die Suspendierung von OStA Michael Schön.

Die Begründung hierzu ergibt sich u. a. aus der eingebrachten Dienstaufsichtsbeschwerde (Az: Jv 3637/16m-17).

Eine umfassende weitere Begründung wird zeitnah nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ludwigstraße 8  
80539 München  
BE Konfliktmanagement  
B. Ecker



# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

**Oberstaatsanwaltschaft Wien**  
**z. Hd. Herrn Dr. Klackl**  
**Schmerlingplatz 11**  
**1011 Wien**

STANDORTE 

**Bernhard Ecker**

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

[info@bekm.eu](mailto:info@bekm.eu)

04.10.2016

AZ: Jv 3637/16m-17 / 7. Nachtrag zur Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr HR Klackl!

## 1. Vorschriftswidriger E-Mailverkehr mit dem Beschuldigtenvertreter

Ich habe dem OStA Schön am 27.09.2016 eine E-Mail versandt, worauf mir dieser Folgendes antwortete:

*Sehr geehrte Herr ECKER!*

*Ich darf Sie ersuchen Eingaben an die Staatsanwaltschaft im Sinne des § 84 StPO schriftlich, per Telefax oder im*

*elektronischen Rechtsverkehr nicht jedoch per Email einzubringen*

*(zu den Gründen siehe OGH 14 Os 51/12z RIS Justiz RS0127859).*

*Mit der Bitte um Verständnis*

Republik Österreich  
Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von  
Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)  
Mag. Michael SCHÖN, MBA, LL.M.  
Oberstaatsanwalt  
Gruppenleiter des Referates F

# BE Konflikt*management*

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungs*findung*!

Bei meiner Einsicht in den Strafakt konnte ich diesem entnehmen, dass OStA Schön auch bei anderen Verfahrensbeteiligten die Einbringung von E-Mails nicht zulässt.

Ausgenommen davon ist interessanter Weise Rechtsanwalt Dr. Hubert Reif, welcher regelmäßig mit dem Staatsanwalt mittels E-Mail, also außerhalb des für die Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft vorgesehenen Rechtsverkehrs kommuniziert. Die entsprechenden Schreiben habe ich angeschossen und bemerke dazu, dass diese in auffallend freundschaftlichem Ton gehalten sind.

## 2. Unterlassung gebotener Ermittlungsschritte

Gegen die Lyonesse Europe AG und andere Beschuldigte sind bei OStA Schön unter anderem weitere Ermittlungsverfahren zu 14 St 28/15h und zu 14 St 2/16m anhängig, wo der Staatsanwalt bis dato noch nicht die geringsten Ermittlungsschritte eingeleitet hat, sondern sich darauf beschränkt hat, die Anzeigen aus dem Hauptakt zu entnehmen und jeweils neue Aktenzahlen zu eröffnen. Durch diese Untätigkeit besteht die Gefahr, dass die Beschuldigten die Beweislage zu ihren Gunsten zu verändern.

## 3. Nichtmeldung einer Strafanzeige

Gegen Rechtsanwalt Dr. Reif wurde eine Strafanzeige am 24.03.2015 eingebracht, woraufhin OStA Schön gegen diesen einen eigenen Strafakt zur AZ 14 St 8/15t eröffnete und hinsichtlich einzelner Vorwürfe an die StA Graz abgetreten hat. Entgegen seiner Verpflichtung hat OStA Schön allerdings nicht die Standesvertretung des Dr. Reif von der Einleitung des Strafverfahrens verständigt.

Im Strafakt findet sich ein Ersuchen des Kammeranwalts der RAK Steiermark, welcher darauf verweist, dass im gegenständlichen Falle keine derartige Verständigung erfolgte und um Mitteilung ersucht, ob seitens der WKStA nun ein Ermittlungsverfahren zur Einleitung gebracht wurde sowie welchem Stadium sich das diesbezügliche Verfahren befindet (ON 922). Ob eine und welche Auskunft von OStA erteilt wurde, ist aus dem Akt nicht ersichtlich.

## 4. Unstimmigkeiten bezüglich der Bevollmächtigungen

Die Reif und Partner Rechtsanwälte OG gab am 14.06.2012 die Vertretung der Beschuldigten Hubert Freidl, Lyonesse Europe AG und Lyonesse International AG im Ermittlungsverfahren bekannt (ON 33). Am 21.01.2013 gab die Kanzlei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 116, 1070 Wien, bekannt, nunmehr diese Beschuldigten zu vertreten (ON 93), da ja ein Interessenkonflikt vorliegt, zumal Dr. Reif Verwaltungsrat der Lyonesse International AG ist. Mit Eingabe vom 21.01.2013 teilte die Kanzlei Brandl & Talos mit, – „wie mit dem zuständigen Staatsanwalt, Herrn Mag. Schön, besprochen“ die Lyonesse Europe AG und die Lyonesse International AG zu vertreten und die diesbezügliche Vollmacht der Reif und Partner Rechtsanwälte OG endet (ON 93a). Ein Aktenvermerk über dieses Gespräch mit dem Staatsanwalt findet sich nicht im Strafakt. Es klingt aber so, dass OStA Schön der Kanzlei geraten haben könnte, die Verteidigung des Hubert Freidl bei RA Dr. Reif zu belassen.

# BE Konflikt*management*

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungs*findung*!

Obwohl Dr. Reif keine Vollmacht hatte, machte er in Vertretung der Lyonesse Europe AG und die Lyonesse International AG weitere Eingaben im Ermittlungsverfahren, welche von OStA Schön zur Kenntnis genommen wurden, wie wenn das Vertretungsverhältnis noch aufrecht wäre.

Eine bevorzugte Behandlung von Dr. Reif mutet hier an.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ludwigstraße 8  
80539 München  
BE Konfliktmanagement  
B. Ecker



# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

Oberstaatsanwaltschaft Wien  
- z. Hd. Herrn HR Dr. Klackl -  
Schmerlingplatz 11

1011 Wien

STANDORTE 

Bernhard Ecker

St. Ulrichsplatz 6  
1070 Wien  
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394  
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8  
80539 München  
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206  
Fax +49 (0)89 206021610

[info@bekm.eu](mailto:info@bekm.eu)

21.10.2016

AZ: Jv 3637/16m-17 ; direkte Verständigung der Opfer durch OStA Schön zu 14 St 2/16m

Sehr geehrter Herr HR Dr. Klackl!

Für viele Geschädigte wurde bei der WKStA zu 14 St 25/15t anhängigen Ermittlungsverfahren gegen die Lyonesse Europe AG, die Lyonesse International AG, Hubert Freidl u.a. jeweils der Anschluss durch Rechtsanwalt Dr. Fromhold als Privatbeteiligte erklärt.

Trotz umfangreicher und fundierter Eingaben samt Beweisen, welche nicht nur einen Verdacht, sondern bereits den Nachweis des Betrugs bei den Länderbeteiligungen liefern, hat OStA Schön von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da "kein Anfangstatbestand" besteht. Dadurch dass er das Verfahren nicht eingeleitet und unter Umständen eingestellt hat, hat er allen Geschädigten die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs genommen.

Alle Privatbeteiligten hatten Vollmacht gem. § 8 Abs 1 RAO gegenüber Rechtsanwalt Dr. Fromhold erteilt und dieser sich darauf berufen. Ungeachtet dessen hat nun OStA Mag. Schön eine „Benachrichtigung des Opfers von der Einstellung des Verfahrens" direkt an die Privatbeteiligten zugestellt.

# BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Ich ersuche zu klären, aus welchem Grund die direkte Zustellung an die Opfer trotz ausgewiesenem Vertretungsverhältnis erfolgte. Sachliche Motive lassen sich hier nur schwer nachvollziehen.

Abschließend erlauben Sie mir die Anmerkung, dass diese Direktzustellung an die Opfer diese zudem verhöhnt und eher dem Geschäftsgebaren eines Dr. Reif entspricht.

Ludwigstraße 8  
80335 München  
Mit freundlichen Grüßen  
BE Konfliktmanagement  
E. Zecker

BE Konfliktmanagement